

# RS OGH 1981/1/29 8Ob548/80, 3Ob524/89, 8Ob111/18h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1981

## Norm

ABGB §90

EheG §49 A1a

## Rechtssatz

Die im § 90 ABGB normierte Pflicht zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, zur anständigen Begegnung und zum Beistand ist eine gegenseitige; ihre Erfüllung setzt voraus, daß beide Ehegatten im Rahmen des Zumutbaren auf die Eigenheiten ihres Partners eingehen und son nach Kräften zur Verwirklichung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft beitragen (hier: Abweisung von wiederholten Versöhnungsversuchen).

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 548/80  
Entscheidungstext OGH 29.01.1981 8 Ob 548/80
- 3 Ob 524/89  
Entscheidungstext OGH 12.04.1989 3 Ob 524/89  
nur: Die im § 90 ABGB normierte Pflicht zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, zur anständigen Begegnung und zum Beistand ist eine gegenseitige; ihre Erfüllung setzt voraus, daß beide Ehegatten im Rahmen des Zumutbaren auf die Eigenheiten ihres Partners eingehen und son nach Kräften zur Verwirklichung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft beitragen. (T1)
- 8 Ob 111/18h  
Entscheidungstext OGH 24.09.2018 8 Ob 111/18h

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0009466

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

27.11.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)